

trotzdem noch Mißtrauen laut geworden ist, so muß darauf hingewiesen werden, daß die wissenschaftliche Seite gerade dieser Angelegenheit zu den bei weitem schwierigsten Problemen der Bakteriologie gehört. Das Reichsgesundheitsamt ist vom Reichsministerium des Innern mit diesen wissenschaftlichen Untersuchungen beauftragt worden. Das endgültige Ergebnis kann nicht vor 3—4 Wochen erwartet werden. Soweit sich aus den bisherigen Untersuchungen des damit betrauten Prof. Dr. Ludwig Lange schon jetzt ein Urteil gewinnen läßt, ist damit zu rechnen, daß die Calmettesche Kultur vom Institut Pasteur in Paris einwandfrei geliefert worden ist, daß sie aber bei der Weiterzüchtung in Lübeck eine Verunreinigung erfahren hat. Es ist kein Wort darüber zu verlieren, daß das Reichsgesundheitsamt zu den in dieser Richtung zu führenden Untersuchungen, die in großem Ausmaß unter Verwendung von über 600 Versuchstieren angelegt sind, alle zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Mittel heranzieht. Der des öfteren geäußerte Wunsch nach einer Beschleunigung des Untersuchungsganges läßt sich aber nicht erfüllen, da es sich um biologische Vorgänge handelt, bei denen jeder Versuch einer derartigen Beeinflussung sich ganz von selbst ausschließt.

Von der durch das Reichsgesundheitsamt zu beantwortenden Frage, ob der Calmettesche Schutzstoff als solcher überhaupt geeignet gewesen sein kann, die schweren Tuberkuloseerkrankungen der Säuglinge hervorzurufen, anstatt sie dagegen zu schützen, ist die Frage zu trennen, ob in Lübeck alles geschehen ist, um die Schutzbehandlung nach Calmette, nachdem sie nun einmal beschlossen war, auch einwandfrei durchzuführen. Das zu untersuchen, ist in erster Linie Sache des Staates Lübeck. Im Laufe der Untersuchungen hat sich hierbei allerdings sehr bald eine Reihe von Beanstandungen herausgestellt, wie sie sich auch bereits aus dem Bericht des am 22. V. 1930 nach Lübeck entsandten Referenten des Reichsministeriums des Innern ergeben hatten. Folgende Punkte kommen dabei besonders in Betracht:

1. Nachdem das Reichsministerium des Innern im Jahre 1927 in der Frage der Tuberkuloseschutzbehandlung mit lebenden Bazillen in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Reichsgesundheitsrats Zurückhaltung empfohlen hatte, wäre es richtig gewesen, wenn sich die in Betracht kommenden Lübecker Stellen vor der Einleitung der dortigen Schutzbehandlungen vergewissert hätten, ob das Reichsministerium des Innern an diesem abwartenden Standpunkt trotz vieler günstiger Berichte aus dem Ausland noch festhält.

2. Nachdem die vom Institut Pasteur bezogene Originalkultur fast  $\frac{3}{4}$  Jahre lang im Lübecker Laboratorium auf verschiedenen Nährböden weitergezüchtet worden war, wäre es geboten gewesen, vor der ersten Verabreichung des Schutzstoffes an die Säuglinge dessen Unschädlichkeit im Tierversuch zu prüfen. Das ist nicht geschehen.

3. Die gesundheitliche Ueberwachung der schutzbehandelten Kinder war nicht ausreichend.

4. Die von Prof. Deycke am 26. IV. 1930, also nach Erkenntnis der Schädlichkeit des verwandten Schutzstoffes, vorgenommene Vernichtung der in seinen Händen befindlichen Schutzstoffmengen muß, gleichgültig, aus welchen Motiven sie erfolgt ist, als bedenklich bezeichnet werden. Durch das Vorgehen von Prof. Deycke ist jedoch die Aufklärung der Angelegenheit nicht beeinträchtigt worden, da das Reichsgesundheitsamt trotzdem in den Besitz von völlig genügenden Resten des verwandten Schutzstoffes gelangt ist. Auch sonst hat das Reichsgesundheitsamt alles nötige Untersuchungsmaterial erhalten.

5. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß, nachdem am Vormittage des 26. IV. 1930 die Schädlichkeit des verwandten Schutzstoffes durch die Obduktion eines verstorbenen Säuglings bereits erwiesen war, noch einige Dosen des Schutzstoffes in den Händen von Hebammen verblieben sind. Glücklicherweise sind diese Schutzstoffmengen nicht mehr an neu hinzugekommene, sondern nur noch an solche Säuglinge verabreicht worden, die bereits vor dem 26. IV. der ersten, für die Frage der Erkrankung wohl entscheidenden Schutzbehandlung unterzogen worden waren.

6. Es ist zu beanstanden, daß die für die Durchführung der Schutzbehandlung Verantwortlichen, zwischen denen es zum Teil wohl auch an der genügenden Zusammenarbeit gefehlt hat, der zunächst zuständigen Stelle in Lübeck von den eingetretenen Schädigungen zu

### Das Säuglingssterben in Lübeck<sup>1)</sup>.

Die vom Reichsministerium des Innern ausgegebene Erklärung hat folgenden Wortlaut, der uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde:

Wie leider zu erwarten war, hat sich das furchtbare Unglück, von dem die Lübecker Bevölkerung im Anschluß an die dort vorgenommenen Tuberkuloseschutzbehandlungen betroffen worden ist, nicht als eine Katastrophe von nur kurzer Dauer, sondern als eine in ihrem Ablauf auch heute noch nicht klar zu übersehende Reihe von Todes- und Erkrankungsfällen entwickelt. Um so verständlicher ist es, daß die Erregung über diesen Vorfall nicht zur Ruhe kommt und daß im Inland wie im Ausland das Bedürfnis nach völliger Aufklärung gleich lebhaft ist. Schon in den vom Reichsministerium des Innern am 21. V. 1930 in der Sitzung des Hauptausschusses und am 16. VI. 1930 in der Plenarsitzung des Reichstags abgegebenen Erklärungen war kein Zweifel gelassen worden, daß die Untersuchungen über die Angelegenheit alsbald und ohne Schonung jeder Person oder jedes wissenschaftlichen Prestiges aufgenommen worden sind. Wenn von einigen Seiten in dieser Hinsicht

<sup>1)</sup> Die Hervorhebungen im Text sind durch die Schriftleitung erfolgt.

spät Kenntnis gegeben haben. Die Reichsmedizinalverwaltung ist erst am 14. V. unterrichtet worden.

Inwieweit die hier genannten Beanstandungen, die einem wissenschaftlichen Werturteil über das Calmettesche Verfahren nicht vorzugreifen wollen, für die Beurteilung der Schuldfrage heranzuziehen sind, wird in dem eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren festzustellen sein.

---